

Arbeitsleistungsordnung (ALO)

zum Gemeinschaftsbeitrag der TGM 1886 Budenheim e.V.

(Stand: 01. Oktober 2017)

Jedes Mitglied, welches unter Punkt 1. („Wer leistet“) der ALO fällt, hat am Jahresende eine Jahressonderzahlung von EUR 50,00 zur Instandhaltung der vereinseigenen Sporthalle und deren Außenflächen zu leisten. Diese Jahressonderzahlung kann durch zu leistende Arbeitsstunden bis auf einen Betrag von EUR 0,00 reduziert werden.

Die Arbeitsleistungsordnung regelt die Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder bezüglich der Erbringung von Arbeitsstunden an den Verein.

Die Höhe der Jahressonderzahlung, sowie den finanziellen Wert der Arbeitsleistung je Stunde, bestimmt die Jahreshauptversammlung.

Arbeitsstunden sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu erbringen und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

1. Wer leistet (was und wie viel)

Zur Jahressonderzahlung ist jedes Vereinsmitglied (Mindestalter am 01.01. des Jahres 16 Jahre bis einschließlich des 65. Lebensjahres) verpflichtet.

Jede geleistete, anrechenbare Arbeitsstunde reduziert die Jahressonderzahlung, die zum Ende des Jahres eingezogen wird, um EUR 10,00/Std. bis auf einen Betrag von EUR 0,00.

Bei minderjährigen Mitgliedern kann die Arbeitsleistung vom gesetzlichen Vertreter, sofern dieser Mitglied ist, erbracht werden.

Bei Austritt aus dem Verein und damit einhergehenden fristgerechten Kündigung muss die Jahressonderzahlung anteilig erbracht werden.

- Austritt im 1. Halbjahr (HJ) → Leistung von 2,5 Arbeitsstunden (25,-€)
- Austritt im 2. HJ → Leistung von 5 Arbeitsstunden (50,-€)

Bei Eintritt in den Verein muss die Jahressonderzahlung anteilig erbracht werden.

- Eintritt im 1. HJ → Leistung ab dem 2. HJ, 2,5 Arbeitsstunden (25,-€)
- Eintritt im 2. HJ → Leistung ab dem 1. HJ des Folgejahres, 5 Arbeitsstunden (50,-€)

2. Wer ist von der Arbeitsleistung ausgenommen

Von der Jahressonderzahlung ausgenommen sind, Ehrenmitglieder, Mitglieder, die am 01.01. des Jahres das 16. Lebensjahr noch nicht bzw. bereits das 65. Lebensjahr erreicht haben sowie Mitglieder mit dem offiziellen Status „Passiv“.

Der Vorstand hat 2014 die Möglichkeit geschaffen, dass sich Mitglieder als inaktives/passives/förderndes Mitglied eintragen lassen können. Sollte das Mitglied nicht mehr aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, ist eine Passivmeldung einfach per Mail an die Geschäftsstelle möglich.

Mit einer Passivmeldung ist das Mitglied nicht mehr dazu berechtigt am Sportbetrieb teilzunehmen und zieht den Verlust des Versicherungsschutzes mit sich.

Übungsleiter sind von der Mitgliederbezogenen Arbeitsleistung ausgenommen. Übungsleiter der Turngemeinde Budenheim müssen über ihre vertragliche Verpflichtung mit der TGM 5 zusätzliche Arbeitsstunden für diese leisten.

Vertraglich Angestellte der Turngemeinde sind ebenfalls von der Arbeitsleistung ausgenommen. Es sei denn, sie sind Mitglied der TGM und damit als Mitglieder von der Verpflichtung betroffen.

Menschen mit einer bescheinigten Behinderung (Behindertenausweis) sind von der Arbeitsleistung ausgenommen.

3. Mögliche Arbeitsleistungen

Der Arbeitsleistungs-Katalog mit den möglichen Arbeitsleistungen und dem entsprechend anzurechnenden Zeitaufwand wird zu Beginn eines Jahres vom Vorstand vorgestellt, an der Pinnwand in der Halle, im Internet und der lokalen Presse veröffentlicht.

Als anrechenbare Arbeitsleistung zählen nur die vom Vorstand im Arbeitsleistungs-Katalog festgelegten und veröffentlichten Arbeiten, sowie die evtl. im Laufe eines Jahres nachnominierte und ebenso veröffentlichte Arbeiten.

Alle Arbeiten, die im Arbeitsleistungskatalog NICHT aufgeführt sind, können aus Gründen der nicht eindeutigen Abgrenzung auch nicht angerechnet werden.

Eine schriftliche Voranmeldung nach Veröffentlichung des Arbeitsleistungskatalogs ist nur bei der organisierenden Stelle (siehe Arbeitsleistungskatalog) möglich. Den Zeitpunkt der Detailplanung (Zeiten, Schichten, Arbeiten, etc.) bestimmt die organisierende Stelle selbst.

Die jeweils organisierende Stelle wird zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Helfern suchen, die ihre Arbeitsleistung erbringen möchten. Hierfür wird ein Aushang an der Pinnwand im Eingangsbereich der TGM Vereinsturnhalle, ein Hinweis in der Budenheimer Heimatzeitung, eine Abfrage per E-Mail stattfinden und eine Notiz auf der Homepage (www.tgm-budenheim.de) sowie Facebook erfolgen.

Um an der Abfrage per E-Mail berücksichtigt zu werden muss man sich mit seiner E-Mail-Adresse zu Beginn des Jahres bei einem der Verantwortlichen Vereinsfunktionäre, die in dem Arbeitsleistungs-Katalog genannt sind, melden.

Sollte es bei voranmeldepflichtigen Arbeitsleistungen dazu kommen, dass sich mehr Helfer melden als notwendig wären, liegt die Verantwortung in der zu organisierenden Stelle, eine ausgewogene Schichteinteilung zu erstellen.

4. Nachweis

Bei jeder Gelegenheit, eine Arbeitsleistung zu erbringen, wird ein Vereinsverantwortlicher vor Ort sein, der ein so genanntes Einsatzblatt mit sich führt. Zum Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung ist es zwingend erforderlich, dass das Mitglied sich mit seiner Unterschrift auf diesem Einsatzblatt unaufgefordert einträgt.

Erst nach Bestätigung per Unterschrift des Vereinsverantwortlichen, bekommt das Einsatzblatt seine volle Gültigkeit.

5. Minderleistung & Verrechnungsbetrag

Sollten bis zum Jahresende weniger als fünf Arbeitsstunden geleistet worden sein, so wird die verbleibende Summe der Jahressonderzahlung im Dezember in Rechnung gestellt und in den ersten Kalenderwochen des Folgejahres eingezogen.

Bei Austritt aus dem Verein und einer entsprechenden fristgerechten Kündigung erfolgt der Einzug durch den Verein vor dem Austritt anteilmäßig wie in Punkt 1. („Wer leistet“) beschrieben.

6. Übertragbarkeit

Arbeitsleistungen sind weder zeitlich (von einem Jahr auf ein anderes Jahr) noch persönlich (von einem leistenden auf ein nicht leistendes Mitglied) übertragbar.

Ausnahme ist die Übertragung der Arbeitsleistung von einem leistenden auf ein nicht leistendes Mitglied innerhalb einer Familienmitgliedschaft.

Bei minderjährigen Mitgliedern kann die Arbeitsleistung vom gesetzlichen Vertreter, sofern dieser Mitglied ist, erbracht werden.

7. Kontostand (offen)

Jedes Mitglied soll zu einem bestimmten Stichtag (z.B. Anfang 3. Quartal) über seinen Kontostand informiert werden.

Dieser Punkt ist offen, da die Umsetzung hierzu noch nicht ausgearbeitet ist.